

Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 27.07.2017 – Az.: G 50/2017/002.

Hansestadt Lübeck

Die Firma Entsorgungsbetriebe Lübeck, Sparte Stadtreinigung Lübeck, Malmöstraße 22 in 23560 Lübeck plant die wesentliche Änderung des Betriebes und der Beschaffenheit des Blockheizkraftwerkes (BHKW) in der Hansestadt Lübeck, Rigastraße 10, Gemarkung Genin, Flur 2, Flurstück 8/64. Die BHKW-Anlage in der Rigastraße soll um ein 4. BHKW und ein 5. BHKW mit einer elektrischen Leistung von 800 kW elektrisch bzw. 1.200 kW erweitert werden und das bisher als „Kaltreserve“ genehmigte BHKW 12 soll durch ein neues BHKW mit 800 kW elektrischer Leistung ersetzt werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.